

## **Hinweise und Mandatsbedingungen**

Sehr geehrte Mandantschaft,

wir sind gerne bereit, Ihre Interessen im Rahmen der nachstehenden Vereinbarungen und Hinweise, zu denen wir teilweise gesetzlich verpflichtet sind, zu vertreten.

1.

Geben Sie uns dringende Informationen, insbesondere fristgebundene Angelegenheiten nur schriftlich - per Telefax oder E-Mail - herein.

2.

Die Vergütung für unsere Tätigkeit erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Dabei erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des Gegenstandswertes der Angelegenheit, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Die Kanzlei ist nach § 9 RVG berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse anzufordern, die nach Rechnungsstellung sofort fällig sind.

3.

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich und in der ersten Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch gegen den unterlegenen Gegner.

4.

Nach Beendigung des Mandates werden wir die Akten einschließlich der bei uns eingereichten Unterlagen weiter für Sie aufbewahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die begrenzte Kapazität unseres Archivs keine unendliche Aufbewahrung zulässt. Sofern Sie die eingereichten Unterlagen zurück haben möchten, werden Sie gebeten, diese nach vorheriger Ankündigung spätestens vier Wochen nach Abschluss der Angelegenheit abzuholen. Geschieht dies nicht, so werden die Unterlagen sowie die Akte mit Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss der Angelegenheit vernichtet.

5.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.

6.

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

In der Erwartung eines erfolgreichen und angenehmen Mandatsverhältnisses bitten wir um Ihre Bestätigung der Kenntnisnahme und Ihr Einverständnis mit den vorstehenden Hinweisen und Vereinbarungen.

Ihre Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné & Kollegen

---

Ihre Unterschrift

### Verfahrenswerte nach FamGKG

Maßgebender Zeitpunkt § 34 FamGKG => Antragstellung

1. Auffangwert: § 42 Abs. 3 FamGKG => 3000 €
2. Geldforderung: § 35 FamGKG => Höhe der Forderung
3. Scheidung: § 43 FamGKG => 3 fache Monatsnettoeinkommen beider Parteien, mindestens 2000 €
4. Verbund: § 44 FamGKG => Wert nach § 43 erhöht sich für jede Kindschaftssache um 20 %, höchstens 3000 €
5. Kindschaftssache: § 45 FamGKG => 3000 €
6. Abstammungssachen: § 47 FamGKG => 2000 €
7. Ehwohnungssachen: § 48 FamGKG => 3000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG (nach Trennung), 4000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ( nach Scheidung)
8. Haushaltssachen: § 48 FamGKG => 2000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 2 Nr. 1 ( nach Trennung), 3000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 2 Nr. 2 FamFG ( nach Scheidung)
9. Gewaltschutz: § 49 FamGKG => 2000 € in Verfahren nach § 1 GewSchG, 3000 € in Verfahren nach § 2 GewSchG ( Wohnungszuweisung)
10. VA: § 50 FamGKG => 10 % des Wertes nach § 43 FamGKG für jedes Anrecht, mindestens 1000 €
11. Unterhalt: § 51 FamGKG => der für die ersten 12 Monate nach Antragstellung geforderte Betrag + die bei Antragstellung fälligen Beträge
12. Stufenklage: § 38 FamGKG => Auskunft und Leistung gesondert zu bewerten, auch wenn Leistung noch unbeziffert ist (ggfls. zu schätzen), es gilt der höhere Wert, Auskunft ca. 20 % des Leistungsantrages
13. Einstweilige Anordnung: § 41 FamGKG => in der Regel Hälfte des Wertes der Hauptsache, es sei denn, die Hauptsache wird durch die eA praktisch vorweggenommen, z.B. Gewaltschutzsachen
14. Klage und Widerklage: § 39 FamGKG => Werte werden zusammengerechnet, auch bei hilfsweisen Antrag, wenn über diesen entschieden wird
15. § 33 RVG: Antrag auf Festsetzung der Wertgebühren für RA-Gebühren für Folgesachen, die nicht anhängig waren